

Erscheint:  
Wöchentlich 7 Uhr.  
Inserate  
werden angenommen;  
bis Abends 6  
Samstag ab:  
bis Mittags 12 Uhr  
Marienstraße 13;  
in Reutens:  
Buchdruckerei  
von Joh. Höhler,  
gr. Klosterstraße 5.  
Anzeigen im bisl. Blatte  
haben eine erfolgreiche  
Verbreitung.

Umfänge:  
10.000 Exemplare.

Abonnement:  
Wöchentlich 20 Rgt.  
bei unentgeltlicher Be-  
fahrung ins Haus.  
Durch die Königl. Post  
wöchentlich 22 Rgt.  
Einzelne Nummern  
1 Rgt.

Inseratenpreise:  
Für den Raum einer  
gespaltenen Seite:  
1 Rgt.  
Unter "Singende"  
die Seite 2 Rgt.

# Dresdner Nachrichten

Tageblatt für Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Druck und Eigentum der Herausgeber: Liepisch & Reichardt. — Verantwortlicher Redakteur: Julius Reichardt.

Nr. 350. Fünfzehnter Jahrgang.

Mitredakteur: Theodor Drobisch.

Freitag, 16. December 1870.

Dresden, 16. December.

Gesetzliche Sitzung der Stadtverordneten, am 14. December. Die Registralien enthält eine Mitteilung des Stadtrathes über die am 5. d. M. stattgefundene Stadtverordneten-Wahlen, sowie die Anzeige, daß das Entlassungsrecht des Herrn Stadtrath Kreisgymmar von der königl. Kreisdirektion genehmigt worden und daher eine Erwahlung vorzunehmen sei. — In Betreff des normalen Brästl-Mauricourischen Grundstücks weist der Stadtrath mit, daß dasselbe eine gute Verbindung ver spreche; um diese noch zu erhöhen, wird die Hälfte der Miete von 10,000 Thlr. in Staatspapieren verlangt, um bauliche Veränderungen im Inneren des Hauses vorzunehmen. — Der Verwaltungsrath des zoologischen Gartens hat aus den Zeitungen den in der letzten Sitzung des Collegiums gefassten Beschluss erfahren und darauf eine Eingabe an den Stadtrath gethan, worin er erklärt, daß eine Unterstützung ihm sehr wertvoll sein und er dieselbe mit grossem Dank annehmen werde; der Stadtrath hat hierauf einstimmig beschlossen, dem Garten für das laufende Jahr eine Subvention von 600 Thlr. zu gewähren und mit einer gleichen Unterstützung vorläufig bis 1875 fortzufahren. — Weitere Kommunale befreiten die Beschaffung der Mittel zur Herstellung der neuen Schulgebäude, die Erhöhung der Gebühren für Reinchristen der beim Stadtrath beschäftigten Lohnschreiber auf 3½ Rgt. für den Bogen, endlich die Vorlegung von Grundzügen für ein neues Vocalstatut über die Verwaltung des städtischen Vermögens. — Zu Mitgliedern der zur Einrichtung der neuen Stadträthe auf Zeit abzudenkenden Deputation werden auf Vorschlag des Vorsitzenden die Stadtverordneten Berthelt und Jeldner ernannt. — Nachdem mehrere Rednungen jüngst vorliegen sind, berichtet Stadtr. Gruner über die vom Stadtrath zu verschiedenen Positionen des Haushaltplanes beantragten Gehaltserhöhungen. Der Stadtrath bat belichtet, diese Erhöhungen gelegentlich bei den einzelnen Haushaltplänen zu beantragen und dabei wesentlich die persönliche Würdigkeit der Beamten berücksichtigt. Dem 1867 vom Collegium beschlossenen Antrage, der Stadtrath möge eine Zusammenstellung der etatmäßigen Gehalte sämtlicher Beamten und der denselben gehörten persönlichen Zugaben vorlegen und die Gehalte bezeichnen, deren Erhöhung er für wünschenswert halte, hat dasselbe zwar entgegnet, dabei aber bemerkt, daß er sich vorbehalten müsse, auch später Gehaltserhöhungen für die noch nicht berücksichtigten Beamten zu beantragen. Das ist auch geschehen, aber zum großen Missfallen der Finanz-Deputation. Dieselbe glaubt, es werde hierdurch einem unvorstelligen Petitionieren der Beamten Vorschub geleistet; der beiderdeine Mann werde zufolge gestellt, der sich herverdrängende begünstigt. Sie ist daher der Meinung, alle Anträge auf Gehaltserhöhung auf sich beruhnen zu lassen, bis ein vollständiger Besoldungs-Etat vom Stadtrath vorgelegt werden sei und empfiehlt demgemäß Ablehnung sämtlicher Gehaltserhöhungen; nur für die Herren Sportel-Gärtner Paul und Sportel-Kontrolleur Enzmann, die durch den Rückgang der ihnen auftretenden Tantieme-Einnahmen geschädigt sind, befürwortet sie eine Zulage von höchstens 50 Rgt., ebenso für die Herren Kautzrektor Friedrich und Ober-Ingenieur Manz, deren höherer Gehalt zu niedrig erscheint, Zugaben von 300 und 200 Thlr. Zugleich macht die Deputation darauf aufmerksam, daß man darauf Bedacht nehmen solle, für die abzuhenden höheren Subalternbeamten mit Realbildung ausgestattete junge Leute zum städtischen Dienst vorzunehmen, anstatt die Lücken durch gewöhnliche Schreiber und maidinenmäßige Redner aufzufüllen. Die Bemühungen der Stadtr. Cerritosani und Vertreter, die Bewilligung der für den Materialaufseher Müller und Registratur Gottschald beantragten Gehaltserhöhungen zu erwirken, bleiben erfolglos; dagegen werden die Deputationsanträge mit dem Zulage angenommen, daß die bewilligten Gehaltserhöhungen nur als periodische Zugaben gewährt werden sollen. Endo werden nach dem Antrage der Deputation abgelehnte Forderungen für Assistenz beim Straßenbau, Hilfsarchitekten und eine neue Registraturstelle für die Stadtbau-direction; dagegen genehmigt man die Anstellung eines Assistenten des Baucommissars, um den jetzt beliebten langwierigen Geschäftsbogen bei Erteilung von Baugenehmigungen und Prüfung der ausgeführten Bäume zu beschleunigen. — Zur Vermeidung des Personals der Einquartierungsbürocratie verlangt der Stadtrath 1215 Thlr., weil die Arbeiten für das jegliche Personal zu bedeutend seien. Die Deputation weist jedoch nach, daß die Angaben des Stadtrath vollständig unrichtig und übertrieben sind, und beantragt Ablehnung der Forderung. Da jedoch unabweisbar ist, daß das jegliche Personal nicht ganzzureichend ist, auch sieben Rednungen seit 1866 noch rückständig sind, so schlägt sie vor, den Stadtrath zu ersuchen, dem diesbezüglichen Collegium unter Berücksichtigung der im Berichte enthaltenen Darlegungen anderweitige Vorschriften zu unterbreiten, für jeden einzelnen Erledigung der rückständigen Rednungen aber durch Übertragung an geeignete Rathsrechnungsbeamte beorgt zu sein und zu Honorierung dieser außerordentlichen Arbeit, da nötig, ein entsprechendes Postulat nachträglich einzubringen. Dieser Antrag findet Annahme mit einem vom Stadtr. Lehmann vorgesetzten Zusage, der den Stadtrath für besondere Verdienste zur Einquartierungsbürocratie sorgen und die dazu engagierten Hilfsarbeiter beibehalten möge, sowie daß er auf volle Vorlegung einer Geschäftsbürocratie für die Einquartierungsbürocratie Veracht nehme. — Eine große Unzuträglichkeit hat sich herausgestellt durch das immer wachsende Tantieme-Einkommen der bei der Stadteinnahme angestellten Beamten. Das Einkommen des ersten Steuereinnahmehers betrug 1869 inkl. Tantieme 922 Thlr., während andere städtische Beamte, die eben solche Verdiktion haben und nicht weniger thätig sind als die Steuerbeamten, mit 3—400 Thlr. vorlieb nehmen müssen. Zur Befriedigung dieser Unzuträglichkeiten erachtet die Deputation den Zeitpunkt für geeignet, wo ein neuer Steuermodus eingeführt wird; die hierzu erforderlichen Unterlagen liegen aber bereits seit Monaten beim Stadtrath, und man beschließt daher, die Erklärung des Stadtrathes über die diesbezügliche Vorlage dringend in Erinnerung zu bringen und den Stadtrath zu ersuchen, daß

dieselbe gleichzeitig auf eine angemessene Begrenzung der den Beamten der Stadteinnahme bei Einführung eines neuen Steuermodus zu bewilligten Tantieme Veracht nehm. — Die Vol. 33—41, Armenverpflegungsbedürftige, Verlorenhaus, Alyl für Sieche, Waisenhaus, Krankenhaus, Hohenthalsche Versorgungsanstalt, Arbeitsanstalt, Kindererziehungsanstalt und mit den Gemeindeschulen verbundene Arbeitsanstalten, über welche Stadtr. Klepperviel referiert, werden ohne Debatte mit geringen Abstrichen nach den Vorschlägen der Deputation genehmigt. — Stadtr. Beck berichtet hierauf über den Etat der Gasfabriken. Auch dieser wird in der Haupthsache nach der Vorlage des Stadtrath erledigt; man beantragt nur Anhabe der Thatjache, daß der einer Production von ca. 250 Millionen Kubikfuß Gas jährlich 12½ Million in den Straßendrehen verloren gehen, in dieser Beziehung eingehende Beobachtungen vorzunehmen, und außerdem erachtet man den Stadtrath, der auch böhmisches Braunkohlen unter den Steinholzen zur Gasfabrikation benutzen will, ehe er dies thue, erst bei anderen Sachverständigen als den bisher berateten Gutachten über die Richtigkeit dieser Maßregel einzuhören. Eine vom Stadtrath für den Betriebsdirektor beantragte Gehaltserhöhung von 300 Thlr. wird auf Vorschlag der Deputationsmehrheit abgelehnt, nachdem Stadtr. Walter, der zur Minorität gehört, constatirt hat, daß Dresden dem jetzigen Betriebsdirektor besseres und billigeres Gas und einen grösseren pecuniären Nutzen von der Gasanstalt verleiht. — Nachdem die Justification der Armenlastenrechnungen von 1865—67, die früher beanstandet worden war, auf Grund der vom Stadtrath gegebenen Erläuterungen ausgesprochen worden ist, berichtet Stadtr. Schulze über die vom Stadtrath beantragte Verstärkung des Mobilars der Stadtwallhausbauamtern auf Kosten der Waisenhausfeste. Der Stadtrath hat zwar keinen Grund für diese Maßregel angegeben, die Finanz-deputation findet jedoch einen solchen darin, daß die Beamten angewiesen sind, bei eintretender Feuergefahr mit Hintanzierung ihres Eigenthums für Rettung der Kinder Sorge zu tragen, und empfiehlt daher Zustimmung, die auch einstimmig ausgesprochen wird. — Im September hatte der Stadtrath vorgeschlagen, einen etwas veränderten Bebauungsplan für das Terrain vor dem Ziegel- bzw. Kampischen Schloß festzustellen; das Collegium hatte in diese Veränderung jedoch nur unter der Bedingung gewilligt, daß der Stadtkasse dadurch keine Mehrosten und Schadenansprüche verursacht werden; auch hatte es die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Terrain zwischen der Strickerstraße und dem großen Garten als verkehrt abgelehnt. Der Stadtrath hat um Hallenlassen dieser Verhälse gebeten; Stadtr. Berthelt hält sie jedoch unter der Bedingung gewilligt, daß der Stadtkasse dadurch keine Mehrosten und Schadenansprüche verursacht werden; auch hatte es die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Terrain zwischen der Strickerstraße und dem großen Garten als verkehrt abgelehnt. Der Stadtrath hat um Hallenlassen dieser Verhälse gebeten; Stadtr. Berthelt hält sie jedoch unter der Bedingung gewilligt, daß der Stadtkasse dadurch keine Mehrosten und Schadenansprüche verursacht werden; auch hatte es die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Terrain zwischen der Strickerstraße und dem großen Garten als verkehrt abgelehnt. Der Stadtrath hat um Hallenlassen dieser Verhälse gebeten; Stadtr. Berthelt hält sie jedoch unter der Bedingung gewilligt, daß der Stadtkasse dadurch keine Mehrosten und Schadenansprüche verursacht werden; auch hatte es die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Terrain zwischen der Strickerstraße und dem großen Garten als verkehrt abgelehnt. Der Stadtrath hat um Hallenlassen dieser Verhälse gebeten; Stadtr. Berthelt hält sie jedoch unter der Bedingung gewilligt, daß der Stadtkasse dadurch keine Mehrosten und Schadenansprüche verursacht werden; auch hatte es die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Terrain zwischen der Strickerstraße und dem großen Garten als verkehrt abgelehnt. Der Stadtrath hat um Hallenlassen dieser Verhälse gebeten; Stadtr. Berthelt hält sie jedoch unter der Bedingung gewilligt, daß der Stadtkasse dadurch keine Mehrosten und Schadenansprüche verursacht werden; auch hatte es die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Terrain zwischen der Strickerstraße und dem großen Garten als verkehrt abgelehnt. Der Stadtrath hat um Hallenlassen dieser Verhälse gebeten; Stadtr. Berthelt hält sie jedoch unter der Bedingung gewilligt, daß der Stadtkasse dadurch keine Mehrosten und Schadenansprüche verursacht werden; auch hatte es die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Terrain zwischen der Strickerstraße und dem großen Garten als verkehrt abgelehnt. Der Stadtrath hat um Hallenlassen dieser Verhälse gebeten; Stadtr. Berthelt hält sie jedoch unter der Bedingung gewilligt, daß der Stadtkasse dadurch keine Mehrosten und Schadenansprüche verursacht werden; auch hatte es die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Terrain zwischen der Strickerstraße und dem großen Garten als verkehrt abgelehnt. Der Stadtrath hat um Hallenlassen dieser Verhälse gebeten; Stadtr. Berthelt hält sie jedoch unter der Bedingung gewilligt, daß der Stadtkasse dadurch keine Mehrosten und Schadenansprüche verursacht werden; auch hatte es die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Terrain zwischen der Strickerstraße und dem großen Garten als verkehrt abgelehnt. Der Stadtrath hat um Hallenlassen dieser Verhälse gebeten; Stadtr. Berthelt hält sie jedoch unter der Bedingung gewilligt, daß der Stadtkasse dadurch keine Mehrosten und Schadenansprüche verursacht werden; auch hatte es die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Terrain zwischen der Strickerstraße und dem großen Garten als verkehrt abgelehnt. Der Stadtrath hat um Hallenlassen dieser Verhälse gebeten; Stadtr. Berthelt hält sie jedoch unter der Bedingung gewilligt, daß der Stadtkasse dadurch keine Mehrosten und Schadenansprüche verursacht werden; auch hatte es die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Terrain zwischen der Strickerstraße und dem großen Garten als verkehrt abgelehnt. Der Stadtrath hat um Hallenlassen dieser Verhälse gebeten; Stadtr. Berthelt hält sie jedoch unter der Bedingung gewilligt, daß der Stadtkasse dadurch keine Mehrosten und Schadenansprüche verursacht werden; auch hatte es die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Terrain zwischen der Strickerstraße und dem großen Garten als verkehrt abgelehnt. Der Stadtrath hat um Hallenlassen dieser Verhälse gebeten; Stadtr. Berthelt hält sie jedoch unter der Bedingung gewilligt, daß der Stadtkasse dadurch keine Mehrosten und Schadenansprüche verursacht werden; auch hatte es die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Terrain zwischen der Strickerstraße und dem großen Garten als verkehrt abgelehnt. Der Stadtrath hat um Hallenlassen dieser Verhälse gebeten; Stadtr. Berthelt hält sie jedoch unter der Bedingung gewilligt, daß der Stadtkasse dadurch keine Mehrosten und Schadenansprüche verursacht werden; auch hatte es die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Terrain zwischen der Strickerstraße und dem großen Garten als verkehrt abgelehnt. Der Stadtrath hat um Hallenlassen dieser Verhälse gebeten; Stadtr. Berthelt hält sie jedoch unter der Bedingung gewilligt, daß der Stadtkasse dadurch keine Mehrosten und Schadenansprüche verursacht werden; auch hatte es die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Terrain zwischen der Strickerstraße und dem großen Garten als verkehrt abgelehnt. Der Stadtrath hat um Hallenlassen dieser Verhälse gebeten; Stadtr. Berthelt hält sie jedoch unter der Bedingung gewilligt, daß der Stadtkasse dadurch keine Mehrosten und Schadenansprüche verursacht werden; auch hatte es die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Terrain zwischen der Strickerstraße und dem großen Garten als verkehrt abgelehnt. Der Stadtrath hat um Hallenlassen dieser Verhälse gebeten; Stadtr. Berthelt hält sie jedoch unter der Bedingung gewilligt, daß der Stadtkasse dadurch keine Mehrosten und Schadenansprüche verursacht werden; auch hatte es die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Terrain zwischen der Strickerstraße und dem großen Garten als verkehrt abgelehnt. Der Stadtrath hat um Hallenlassen dieser Verhälse gebeten; Stadtr. Berthelt hält sie jedoch unter der Bedingung gewilligt, daß der Stadtkasse dadurch keine Mehrosten und Schadenansprüche verursacht werden; auch hatte es die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Terrain zwischen der Strickerstraße und dem großen Garten als verkehrt abgelehnt. Der Stadtrath hat um Hallenlassen dieser Verhälse gebeten; Stadtr. Berthelt hält sie jedoch unter der Bedingung gewilligt, daß der Stadtkasse dadurch keine Mehrosten und Schadenansprüche verursacht werden; auch hatte es die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Terrain zwischen der Strickerstraße und dem großen Garten als verkehrt abgelehnt. Der Stadtrath hat um Hallenlassen dieser Verhälse gebeten; Stadtr. Berthelt hält sie jedoch unter der Bedingung gewilligt, daß der Stadtkasse dadurch keine Mehrosten und Schadenansprüche verursacht werden; auch hatte es die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Terrain zwischen der Strickerstraße und dem großen Garten als verkehrt abgelehnt. Der Stadtrath hat um Hallenlassen dieser Verhälse gebeten; Stadtr. Berthelt hält sie jedoch unter der Bedingung gewilligt, daß der Stadtkasse dadurch keine Mehrosten und Schadenansprüche verursacht werden; auch hatte es die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Terrain zwischen der Strickerstraße und dem großen Garten als verkehrt abgelehnt. Der Stadtrath hat um Hallenlassen dieser Verhälse gebeten; Stadtr. Berthelt hält sie jedoch unter der Bedingung gewilligt, daß der Stadtkasse dadurch keine Mehrosten und Schadenansprüche verursacht werden; auch hatte es die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Terrain zwischen der Strickerstraße und dem großen Garten als verkehrt abgelehnt. Der Stadtrath hat um Hallenlassen dieser Verhälse gebeten; Stadtr. Berthelt hält sie jedoch unter der Bedingung gewilligt, daß der Stadtkasse dadurch keine Mehrosten und Schadenansprüche verursacht werden; auch hatte es die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Terrain zwischen der Strickerstraße und dem großen Garten als verkehrt abgelehnt. Der Stadtrath hat um Hallenlassen dieser Verhälse gebeten; Stadtr. Berthelt hält sie jedoch unter der Bedingung gewilligt, daß der Stadtkasse dadurch keine Mehrosten und Schadenansprüche verursacht werden; auch hatte es die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Terrain zwischen der Strickerstraße und dem großen Garten als verkehrt abgelehnt. Der Stadtrath hat um Hallenlassen dieser Verhälse gebeten; Stadtr. Berthelt hält sie jedoch unter der Bedingung gewilligt, daß der Stadtkasse dadurch keine Mehrosten und Schadenansprüche verursacht werden; auch hatte es die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Terrain zwischen der Strickerstraße und dem großen Garten als verkehrt abgelehnt. Der Stadtrath hat um Hallenlassen dieser Verhälse gebeten; Stadtr. Berthelt hält sie jedoch unter der Bedingung gewilligt, daß der Stadtkasse dadurch keine Mehrosten und Schadenansprüche verursacht werden; auch hatte es die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Terrain zwischen der Strickerstraße und dem großen Garten als verkehrt abgelehnt. Der Stadtrath hat um Hallenlassen dieser Verhälse gebeten; Stadtr. Berthelt hält sie jedoch unter der Bedingung gewilligt, daß der Stadtkasse dadurch keine Mehrosten und Schadenansprüche verursacht werden; auch hatte es die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Terrain zwischen der Strickerstraße und dem großen Garten als verkehrt abgelehnt. Der Stadtrath hat um Hallenlassen dieser Verhälse gebeten; Stadtr. Berthelt hält sie jedoch unter der Bedingung gewilligt, daß der Stadtkasse dadurch keine Mehrosten und Schadenansprüche verursacht werden; auch hatte es die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Terrain zwischen der Strickerstraße und dem großen Garten als verkehrt abgelehnt. Der Stadtrath hat um Hallenlassen dieser Verhälse gebeten; Stadtr. Berthelt hält sie jedoch unter der Bedingung gewilligt, daß der Stadtkasse dadurch keine Mehrosten und Schadenansprüche verursacht werden; auch hatte es die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Terrain zwischen der Strickerstraße und dem großen Garten als verkehrt abgelehnt. Der Stadtrath hat um Hallenlassen dieser Verhälse gebeten; Stadtr. Berthelt hält sie jedoch unter der Bedingung gewilligt, daß der Stadtkasse dadurch keine Mehrosten und Schadenansprüche verursacht werden; auch hatte es die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Terrain zwischen der Strickerstraße und dem großen Garten als verkehrt abgelehnt. Der Stadtrath hat um Hallenlassen dieser Verhälse gebeten; Stadtr. Berthelt hält sie jedoch unter der Bedingung gewilligt, daß der Stadtkasse dadurch keine Mehrosten und Schadenansprüche verursacht werden; auch hatte es die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Terrain zwischen der Strickerstraße und dem großen Garten als verkehrt abgelehnt. Der Stadtrath hat um Hallenlassen dieser Verhälse gebeten; Stadtr. Berthelt hält sie jedoch unter der Bedingung gewilligt, daß der Stadtkasse dadurch keine Mehrosten und Schadenansprüche verursacht werden; auch hatte es die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Terrain zwischen der Strickerstraße und dem großen Garten als verkehrt abgelehnt. Der Stadtrath hat um Hallenlassen dieser Verhälse gebeten; Stadtr. Berthelt hält sie jedoch unter der Bedingung gewilligt, daß der Stadtkasse dadurch keine Mehrosten und Schadenansprüche verursacht werden; auch hatte es die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Terrain zwischen der Strickerstraße und dem großen Garten als verkehrt abgelehnt. Der Stadtrath hat um Hallenlassen dieser Verhälse gebeten; Stadtr. Berthelt hält sie jedoch unter der Bedingung gewilligt, daß der Stadtkasse dadurch keine Mehrosten und Schadenansprüche verursacht werden; auch hatte es die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Terrain zwischen der Strickerstraße und dem großen Garten als verkehrt abgelehnt. Der Stadtrath hat um Hallenlassen dieser Verhälse gebeten; Stadtr. Berthelt hält sie jedoch unter der Bedingung gewilligt, daß der Stadtkasse dadurch keine Mehrosten und Schadenansprüche verursacht werden; auch hatte es die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Terrain zwischen der Strickerstraße und dem großen Garten als verkehrt abgelehnt. Der Stadtrath hat um Hallenlassen dieser Verhälse gebeten; Stadtr. Berthelt hält sie jedoch unter der Bedingung gewilligt, daß der Stadtkasse dadurch keine Mehrosten und Schadenansprüche verursacht werden; auch hatte es die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Terrain zwischen der Strickerstraße und dem großen Garten als verkehrt abgelehnt. Der Stadtrath hat um Hallenlassen dieser Verhälse gebeten; Stadtr. Berthelt hält sie jedoch unter der Bedingung gewilligt, daß der Stadtkasse dadurch keine Mehrosten und Schadenansprüche verursacht werden; auch hatte es die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Terrain zwischen der Strickerstraße und dem großen Garten als verkehrt abgelehnt. Der Stadtrath hat um Hallenlassen dieser Verhälse gebeten; Stadtr. Berthelt hält sie jedoch unter der Bedingung gewilligt, daß der Stadtkasse dadurch keine Mehrosten und Schadenansprüche verursacht werden; auch hatte es die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Terrain zwischen der Strickerstraße und dem großen Garten als verkehrt abgelehnt. Der Stadtrath hat um Hallenlassen dieser Verhälse gebeten; Stadtr. Berthelt hält sie jedoch unter der Bedingung gewilligt, daß der Stadtkasse dadurch keine Mehrosten und Schadenansprüche verursacht werden; auch hatte es die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Terrain zwischen der Strickerstraße und dem großen Garten als verkehrt abgelehnt. Der Stadtrath hat um Hallenlassen dieser Verhälse gebeten; Stadtr. Berthelt hält sie jedoch unter der Bedingung gewilligt, daß der Stadtkasse dadurch keine Mehrosten und Schadenansprüche verursacht werden; auch hatte es die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Terrain zwischen der Strickerstraße und dem großen Garten als verkehrt abgelehnt. Der Stadtrath hat um Hallenlassen dieser Verhälse gebeten; Stadtr. Berthelt hält sie jedoch unter der Bedingung gewilligt, daß der Stadtkasse dadurch keine Mehrosten und Schadenansprüche verursacht werden; auch hatte es die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Terrain zwischen der Strickerstraße und dem großen Garten als verkehrt abgelehnt. Der Stadtrath hat um Hallenlassen dieser Verhälse gebeten; Stadtr. Berthelt hält sie jedoch unter der Bedingung gewilligt, daß der Stadtkasse dadurch keine Mehrosten und Schadenansprüche verursacht werden; auch hatte es die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Terrain zwischen der Strickerstraße und dem großen Garten als verkehrt abgelehnt. Der Stadtrath hat um Hallenlassen dieser Verhälse gebeten; Stadtr. Berthelt hält sie jedoch unter der Bedingung gewilligt, daß der Stadtkasse dadurch keine Mehrosten und Schadenansprüche verursacht werden; auch hatte es die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Terrain zwischen der Strickerstraße und dem großen Garten als verkehrt abgelehnt. Der Stadtrath hat um Hallenlassen dieser Verhälse gebeten; Stadtr. Berthelt hält sie jedoch unter der Bedingung gewilligt, daß der Stadtkasse dadurch keine Mehrosten und Schadenansprüche verursacht werden; auch hatte es die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Terrain zwischen der Strickerstraße und dem großen Garten als verkehrt abgelehnt. Der Stadtrath hat um Hallenlassen dieser Verhälse gebeten; Stadtr. Berthelt hält sie jedoch unter der Bedingung gewilligt, daß der Stadtkasse dadurch keine Mehrosten und Schadenansprüche verursacht werden; auch hatte es die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Terrain zwischen der Strickerstraße und dem großen Garten als verkehrt abgelehnt. Der Stadtrath hat um Hallenlassen dieser Verhälse gebeten; Stadtr. Berthelt hält sie jedoch unter der Bedingung gewilligt, daß der Stadtkasse dadurch keine Mehrosten und Schadenansprüche verursacht werden; auch hatte es die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Terrain zwischen der Strickerstraße und dem großen Garten als verkehrt abgelehnt. Der Stadtrath hat um Hallenlassen dieser Verhälse gebeten; Stadtr. Berthelt hält sie jedoch unter der Bedingung gewilligt, daß der Stadtkasse dadurch keine Mehrosten und Schadenansprüche verursacht werden; auch hatte es die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Terrain zwischen der Strickerstraße und dem großen Garten als verkehrt abgelehnt. Der Stadtrath hat um Hallenlassen dieser Verhälse gebeten; Stadtr. Berthelt hält sie jedoch unter der Bedingung gewilligt, daß der Stadtkasse dadurch keine Mehrosten und Schadenansprüche verursacht werden; auch hatte es die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Terrain zwischen der Strickerstraße und dem großen Garten als verkehrt abgelehnt. Der Stadtrath hat um Hallenlassen dieser Verhälse gebeten; Stadtr. Berthelt hält sie jedoch unter der Bedingung gewilligt, daß der Stadtkasse dadurch keine Mehrosten und Schadenansprüche verursacht werden; auch hatte es die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Terrain zwischen der Strickerstraße und dem großen Garten als verkehrt abgelehnt. Der Stadtrath hat um Hallenlassen dieser Verhälse gebeten; Stadtr. Berth